



NACHRICHTEN

des Wiener Fußball-Verbandes
und seiner Fachausschüsse
Ernst Happel-Stadion, Sektor B
Meiereistraße 7, 1020 Wien
Telefon: 01/60 151

JAHRGANG 2012

WIEN, 7. Februar

NUMMER

3

TERMINE KLASSENSITZUNG - JUGENDLEITERSITZUNGEN

Dienstag,	14.2.2012	16.30 Uhr	Sitzung 2. Klasse A
Dienstag,	28.2.2012	17.15 Uhr 18.30 Uhr	Jugendleitersitzung WFV- und A-Liga Jugendleitersitzung B- und C-Liga

Ort: Wiener Fußball-Verband
Ernst Happel-Stadion, Sektor B
Meiereistraße 7, 1. Stock
1020 Wien

HALLENVERGABE FÜR VERANSTALTUNGEN WINTERSAISON 2012/2013

Die Hallenvergabe für Veranstaltungen für die Wintersaison 2012/2013 wird wie folgt geregelt:

Die Ansuchen für **Hallentermine für die Wintersaison im nächsten Jahr (2012/2013)** sind **bis spätestens 31. März 2012 schriftlich an den Wiener Fußball-Verband**, (z.H. Herrn Kolarik, E-Mail: andreas.kolarik@wfv.at) zu übermitteln, der versuchen wird, in der Vergabesitzung der MA 51 im April 2012 die angesuchten Hallentermine zu bekommen.

In weiterer Folge werden die Vereine vom WFV schriftlich verständigt, ob ihr Ansuchen positiv erledigt werden konnte.



Die Partner des Wiener Fußball-Verbandes



TRAINER u. KURSREFERAT DES WIENER FUSSBALL-VERBANDES

**AUFNAHMEPRÜFUNG (EIGENKÖNNEN)
FÜR DEN LANDESVERBANDS-TRAINERKURS
MÄRZ 2012 IM ERNST HAPPEL-STADION**

Montag, 27. Februar 2012,
ab 17.00 Uhr Anmeldung – Beginn: 18.00 Uhr
auf der Sportanlage WFV-Hirschstetten,
Oberfeldgasse 41, 1220 Wien

Voraussetzung: -) Absolvierter Nachwuchsbetreuerlehrgang
-) Nachweis Praxisjahr im Nachwuchsbereich!

Anmeldung mit beiliegendem Formular (*od. Formular auszudrucken unter: www.wfv.at*) an
den Wiener Fußball-Verband

bis Dienstag, 21. Februar 2012

Anmeldungen, die später einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mitzubringen: Nockenschuhe (Kunstrasenplatz), Trainingskleidung

Kandidaten, die den Aufnahmetest positiv abschließen, müssen den Kursbeitrag in der Höhe
von € 350,- mit der Anmeldung zum Landesverbandskurs (23. – 31.3.2012) einzahlen.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES KONTROLLAUSSCHUSSES VOM 31.1.2012

Anwesend: Hr. Gschwandtner, Hr. Rogenhofer, Fr. Weinzettl
Entschuldigt: Fr. Schipek

Akt-Nr. 25 Das Ansuchen des Vereines CF Real Vienna um Aufnahme in den WFV
wird an das Präsidium weitergeleitet.

Akt-Nr. 60 Tichy Nikolas
Laut § 7/4 des ÖFB-Regulativs wird die Auflösung des befristeten
Leihvertrages gem. § 8 des Spielers von SV Aspern zu SV Hirschstetten
abgelehnt.

**AMTLICHE FREIGABEN GEMÄSS § 12/1 DES ÖFB-REGULATIVS,
UNBEFRISTET**

Akt-Nr.	NAME:	VORNAME:	Abgebender Verein:	Anmeldender Verein:
61	MARHOLD	Nino	FC Stadlau	SC Sommerein NÖFV

AMTLICHE FREIGABEN GEMÄSS § 12/4 DES ÖFB-REGULATIVS

NAME:	VORNAME:	Abgebender Verein:	Anmeldender Verein:
AMBERGER	Franz	SVU Murau (STFV)	WBC IX
BOZKURT	Daniel	Wr. Viktoria	SV Hütteldorf
BRAHIMI	Eduard	Hellas Kagran	SV Aspern – Wettpunkt
BRANDTNER	Martin	KSV Siemens	WBC IX
GABRIEL	Maximilian	DSV Fortuna 05	DSG Dynamo Wien
GASCHNITZ	Pascal	FC Inzersdorf	SC Triester
GRIESLER	Mario	Mari Lanzendorf (NÖFV)	KSC/FCB Donaustadt
HABINGER	Yannik	Pressbaum (NÖFV)	DSG United Wien
HAIDL	Christopher	SC Columbia F.	FC Roma
HANI	Izbi	FS Elektra	SV Vorwärts Brigittenau
HOLUBAR	Denise	Cro Vienna Florio	DFV Juwelen Janecka
INANC	Ahmet	Vorwärts Brigittenau	JSC Vindobona
JIN	Chang	Siebenhirten (NÖFV)	DSG VTO Magic Unic.
KAPPEL	Mario	Austria XIII	DSG United Wien
KARLIK	Dominik	Hellas Kagran	Wacker Wien
KOLACEK	Daniel	KSC/FCB Donaustadt	KSV Tur Abdin
KÖSTNER	Hakim	Union Babenberg Linz	DSG Athletes in Action
KUTLU	Faruk	FavAC	First Vienna FC 1894
KUVVET	Kerim	Vienna Türkgücü	ASV 13
MACIC	Muamer	FC Oslip (BFV)	DSG Celtic Salmansdf.
MATIC	Mario	SC Ostbahn XI	FC Celik Pötzleinsdorf
MRAZEK	Manuel	Kundrat 02	WBC IX
NOSEK	Michael	RB FC Sagmeister	RB CWF Amateure
PILHATSCH	Christoph	A11 – R. Oberlaa	DSG Altsimmering
PRELA	Nick	Rennweger SV	FAC Team für Wien
RADELJIC	Nikola	SK Slovan HAC	FC Celik Pötzleinsdorf
SALIOSKI	Semsin	ISS Admira Technopool	FC Celik Pötzleinsdorf
SARITAS	Veysel	FS Elektra	KSC/FCB Donaustadt
SCHRANZ	Michael	Langenzersdorf (NÖFV)	UFK Schwemm
SLAVIK	Mathew	SV Donau	1. SC Großfeld
TELTSCHIK	Andreas	Orth/Donau (NÖFV)	SC Elite
THEURER	Christian	SV Donau	RB CWF Amateure
VALIAPARAMPIL	Suman	SV Essling	ASV 13
WINDHAB	Patrick	RSV Marianum Post 17	DSG Dynamo Deluxe
ZEHETMAYR	Markus	KSV Siemens	WBC IX
ZIVKOVIC	Rade	FC Kapellerfeld	Kaiserebersdorf/Srbija
ZIZEK	Thomas	Union Mauer	DSG United Wien

RECHTSMITTELBELEHRUNG

In der Folge werden die gültigen Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung mit Gültigkeit ab 1.7.2011 - §§ 84–90 zitiert:

§ 84 Anfechtbare Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Straf- und Kontrollausschüsse können vor dem Protestkomitee angefochten werden.
- (2) Das Protestkomitee ist außerdem für die Behandlung von Protesten gegen resultatsgemäße Beglaubigungen von Meisterschaftsspielen gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln zuständig.
- (3) Die Bundesliga ist für Beglaubigungen von Meisterschaftsspielen ermächtigt, in ihrem eigenen Wirkungsbereich sowohl hinsichtlich der Protestberechtigung als auch hinsichtlich der Fristen eigene Regeln zu erlassen.

§ 85 Berechtigung zum Protest

- (1) Jede beschwerte Partei des Verfahrens kann Protest erheben.
- (2) Die Vereine können gegen Entscheidungen, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen, Protest einlegen. Sie benötigen dazu das Einverständnis der betreffenden Person.
- (3) Die Verbände können in Disziplinarangelegenheiten vorsehen, dass das Leitungsgremium eines Verbandes oder eine von ihm ermächtigte Person berechtigt ist, gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Protest zu erheben.

§ 86 Protestfrist

- (1) Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss ihre entsprechende Absicht innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in erster Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Bei Anmeldung des Protestes kann die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform beantragt werden.
- (2) Der Protest ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Anmeldung des Protestes schriftlich zu begründen (Protestschrift).
- (3) Wurde bei Anmeldung des Protestes gleichzeitig die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform beantragt, beginnt die Frist zur Einbringung der Protestschrift erst mit wirksamer Zustellung der Langform der Entscheidung zu laufen.
- (4) Nach einer automatischen resultatsgemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist 7 Tage ab Beglaubigung. Eine Protestanmeldung nach Abs. 1 ist nicht notwendig.
- (5) Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist der Protest zurückzuweisen.

§ 87 Protestgründe

Der Protest kann sich gegen eine fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes, eine unrichtige rechtliche Beurteilung und/oder die Höhe der verhängten Strafe richten.

§ 88 Protestschrift

- (1) Die Protestschrift muss die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, die Darstellung, in welchen Punkten die Entscheidung angefochten wird, den Rechtsmittelantrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel enthalten.
- (2) Der Protest muss von der den Protest einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Protest zurückzuweisen.

§ 89 Protestgebühr

- (1) Die Höhe der Protestgebühr wird vom Verband festgelegt.
- (2) Im Falle der Erfolglosigkeit des Protestes verfällt diese zugunsten des Verbandes.
- (3) Wird dem Protest auch nur teilweise stattgegeben, wird die Protestgebühr der Protest einlegenden Partei zur Gänze oder anteilmäßig gutgeschrieben oder auf Antrag zurück bezahlt.
- (4) Ein Protest, der ohne Bezahlung der Protestgebühr oder verspätet eingebracht wird, ist vom Protestkomitee zurückzuweisen.

§ 90 Auswirkungen des Protestes

- (1) Der Protest bewirkt, dass die Angelegenheit durch das Protestkomitee neu beurteilt wird.
- (2) Der Protest hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Aufschiebende Wirkung hat sie nur bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STRAFAUSSCHUSSES VOM 1.2.2012

Strafa-Beschlüsse unter: www.wfv.at
SPIELBETRIEB
Aktuelle Strafen

Nachfolgend werden die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 und 4 der Rechtspflegeordnung des ÖFB in Erinnerung gebracht:

§ 67 Mitwirkung von Parteien

- (3) Ein Spieler, der eine Rote Karte oder eine Anzeige erhält, hat, sofern in den Bestimmungen der Verbände nichts anderes normiert wird, ohne weitere Vorladung zur nächsten Sitzung des Strafausschusses zu erscheinen.
- (4) Wenn die Parteien nicht mitwirken, insbesondere wenn sie die ihnen gesetzten Fristen nicht beachten oder trotz ordnungsgemäßer Ladung (Ausnahme Abs. 3) zu der Verhandlung nicht erscheinen, entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage der vorliegenden Akten.

Verfahrenskosten:

€ 10,--: Fortuna 05

VEREINSMITTEILUNGEN

Der **Gersthofer SV** gibt bekannt, dass Herr Ing. Oberleitner Hermann auf eigenen Wunsch mit 31.1.2012 alle seine Funktionen zurückgelegt hat und daher beim Verein nicht mehr zeichnungsberechtigt ist.

FC Hellas Kagran teilt mit, dass Herrn Lebeda Alexander mit sofortiger Wirkung sämtliche Unterschriften- und Vertretungsberechtigungen für den FC Hellas Kagran entzogen worden sind. Diese werden auf Herrn Kurt Svoboda (Mail: kurt.svoboda@live.at; Tel.: 0699/13735120) übertragen. Neben der Funktion des Verbandsdelegierten übernimmt dieser auch die Funktion des Jugendleiters.

Post SV teilt mit, dass ab sofort Herr Mag. Benjamin Rosenauer (Tel. 0676/3124619; Mail: benjamin.rosenauer@gmx.at) beim Post SV – Sektion Fußball als Verbandsdelegierter tätig ist. Er ist berechtigt, den Post SV in Verbandsangelegenheiten gegenüber dem WFV zu vertreten. Weiters weist der Post SV darauf hin, dass in sämtlichen Transferangelegenheiten ausschließlich Herr Günther Trimmel zeichnungsberechtigt ist.

TERMINE

6. – 10.2.2012 LAZ-Trainingslehrgang:
09.00 - 11.00 Training, Halle Schulschiff Floridsdorf
15.00 - 17.00 Training, Halle Schulschiff Floridsdorf
- 13.02.2012 18.00 - 20.00 LAZ-Training, Stadion TR-Plätze

- 14.02.2012 16.30 Sitzung der 2. Klasse A, WFV
 16.30 - 18.00 MLZ/VMLZ-Training, Halle Hopsagasse
 18.00 Sitzung des Kontrollteams
 18.00 - 20.00 LAZ-Training, Stadion TR-Plätze
 18.00 - 20.00 V-LAZ-Training, Stadion TR-Plätze
- 15.02.2012 18.00 MU16-Training, Hirschstetten
- 16.02.2012 18.00 - 20.00 LAZ-Training, Stadion TR-Plätze
 18.00 V-LAZ-Training, Halle PAHO, 1100 Wien
 18.00 MLZ/VMLZ-Training, Hirschstetten
- 17.02.2012 19.30 - 21.00 LAZ-Training, Halle Kaiserebersdorf, 1110 Wien
- 18.02.2012 08.00 - 12.00 4. Sichtungsturnier des WFV (Jahrgang 1.1.2002) mit den Vereinen SV Schwechat, FavAC, 1. Simmeringer SC, SC Team Wr. Linien, FC Stadlau und Wiener SK

Wiener Fußball-Verband, Ernst Happel-Stadion, Sektor B,
 Meiereistraße 7, 1020 Wien
 ZVR 453878232
 Tel.: 01/60 151-0, Fax: 01/60 151-44
Homepage: www.wfv.at , **E-Mail:** office@wfv.at

A N M E L D U N G
Z U R
AUFNAHMEPRÜFUNG (EIGENKÖNNEN)
am Montag, 27.2.2012, um 18.00 Uhr in Hirschstetten, WFV-Sportanlage
für den Landesverbands-Trainerkurs
März 2012 im Ernst Happel-Stadion

Z U N A M E:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnungsanschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

V E R E I N :

Nachwuchsbetreuerlehrgang absolviert am:
Praxisjahr absolviert wann/welcher Verein:
(Bestätigung durch Jugendleiter!)

Obmann + Schriftführer + Vereinsstempel

Unterschrift des Bewerbers

ANMELDESCHLUSS: 21.2.2012